

# Vereinsatzung

## § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Bohranschule e. V.“. Er hat seinen Sitz in Pforzheim und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2: Zwecke des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nicht satzungswidrig verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei der Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Schülerinnen und Schülern der Bohranschule aller Altersstufen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Lernbehinderte und von Lernbehinderung Bedrohte bedeuten,
- Unterstützung von Projekten der Schule, die nicht vom Schulträger finanziert werden,
- Beratung und Betreuung Betroffener oder ihrer Angehörigen.

Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen Lernbehinderter werben.

## § 4: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

4.1 Mitglieder des Fördervereins der Bohranschule können jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

a) 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs
- Ausschluss durch die Vorstandschaft
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist mit der Leistung eines Mitgliedsbeitrags verbunden. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest. Der Vorstand kann Mitglieder von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreien.

## **§ 5: Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6: Leitung des Vereins**

6.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

6.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden in der Person des Elternbeiratsvorsitzenden oder der Elternbeiratsvorsitzenden der Bohrrainschule und
- b) dem 2. Vorsitzenden in der Person des Schulleiters oder der Schulleiterin der Bohrrainschule.

Er vertritt den Verein nach innen und außen. 1. und 2. Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von €250 im Einzelfall selbstständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6.4. Weitere Mitglieder des Vorstands sind für die gewählte Amtszeit von zwei Jahren:

- Der Kassierer in der Person eines Elternteils
- der Schriftführer
- drei Beisitzer

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird

7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

7.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

7.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Kassiers und Schriftführers - sie kann per Handzeichen erfolgen -,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- e) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- f) Satzungsänderungen (§ 9),
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
- k) Festsetzung der Beitragshöhe

7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8: Satzungsänderung**

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 9: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10: Mitgliedsbeiträge**

10.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

10.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

10.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

10.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

## **§ 11: Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

11.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

11.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

11.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

11.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

11.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Pforzheim zum Zwecke der satzungsgemäßen Verwendung zu übergeben. Die

Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

## § 12: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Januar 2003 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_